



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

---

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten  
Nr. 2 – 14. Jahrgang – Potsdam, 16. Februar 2004

---

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg für das Verfahren in Familiensachen – Amtsgericht – (Vordruckreihe ZP 700 – 799) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 23. Dezember 2003 (1414-SH 1/4-I) .....	6
Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 26. Januar 2004 (1518-I.126) .....	6
17. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 31. Januar 2004 (1454-I.1) .....	7
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GVKostG) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001 vom 10. Februar 2004 (5653-II.1) .....	15
<b>Bekanntmachungen</b>	
Jahresbericht 2003 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg – Justizprüfungsamt – vom 7. Januar 2004 .....	16
Einziehung einer Notarstelle in Schwedt/Oder Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 12. Januar 2004 .....	20
<b>Personalnachrichten</b>	
Ernennungen .....	20
<b>Ausschreibungen</b> .....	21

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtbarkeit des Landes Brandenburg für das Verfahren in Familiensachen – Amtsgericht – (Vordruckreihe ZP 700 – 799)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
Vom 23. Dezember 2003  
(1414-SH 1/4-I)

Die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1996 (JMBl. S. 166), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 3. April 2002 (JMBl. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg für das Verfahren in Familiensachen genehmigt und empfohlen:

- ZP 725 a – Verfügung zur Anberaumung des Haupttermins – AG
- ZP 725 b – Ladung des Klägers zum Haupttermin – AG (§§ 272 Abs. 1, 273, 274 Abs. 1, 495 ZPO)
- ZP 725 c – Ladung des Beklagten zum Haupttermin – AG (§§ 272 Abs. 1, 273, 274 Abs. 1, 495 ZPO)
- ZP 725 d – Ladung des Prozessbevollmächtigten zum Haupttermin – AG (§§ 176, 272 Abs. 1, 495 ZPO)
- ZP 725 e – Beglaubigte Abschrift der richterlichen Verfügung beim Haupttermin – AG
- ZP 795 – Antrag auf Bestimmung des Bezugsberechtigten des Kindergeldes gemäß § 64 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 4 EStG
- ZP 796 – Anhörung zum Antrag auf Bestimmung des Bezugsberechtigten des Kindergeldes
- ZP 797 – Merkblatt zum Antrag auf Bestimmung des Bezugsberechtigten des Kindergeldes gemäß § 64 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 4 EStG
- ZP 798 – Beschluss zur Bestimmung des Bezugsberechtigten des Kindergeldes.

2. Folgende Vordrucke werden ersatzlos aufgehoben:

- ZP 738 – Hinweise zum elterlichen Umgangs- und Sorgerecht (§§ 1671, 1684 BGB)
- ZP 790 – Antrag nach Artikel 5 § 3 KindUG (Urschrift)

- ZP 791 – Antrag nach Artikel 5 § 3 KindUG (Abschrift für Antragsgegner/in)
- ZP 792 – Festsetzungsbeschluss nach Antrag nach Artikel 5 § 3 KindUG (Urschrift)
- ZP 793 – Festsetzungsbeschluss nach Antrag nach Artikel 5 § 3 KindUG (Ausfertigung)
- ZP 794 – Festsetzungsbeschluss nach Antrag nach Artikel 5 § 3 KindUG (vollstreckbare Ausfertigung).

Brandenburg an der Havel, den 23. Dezember 2003

Der Präsident des  
Brandenburgischen Oberlandesgerichts  
In Vertretung

Prof. Dr. Farke

### Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet

Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 26. Januar 2004  
(1518-I.126)

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) wird angeordnet:

1. Die nach der Insolvenzordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, die zurzeit im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – veröffentlicht werden, werden ab 1. März 2004 im Internet veröffentlicht.

Die Internet-Adresse lautet: [www.insolvenzen.brandenburg.de](http://www.insolvenzen.brandenburg.de)

2. Für eine Übergangszeit von einem Monat, das heißt vom 1. März 2004 bis 31. März 2004, können öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzsachen sowohl im Internet als auch im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg – erfolgen.

3. **Ab 1. April 2004** erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzsachen **ausschließlich im Internet.**

4. Die Lösungsfrist richtet sich nach § 3 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet.
5. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Potsdam, den 26. Januar 2004

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

## 17. Änderung der Brandenburgischen Aktenordnung

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 31. Januar 2004  
(1454-I.1)

Die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 9. April 1992 (JMBL. S. 68) in Kraft gesetzte Brandenburgische Aktenordnung, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 28. August 2003 (JMBL. S. 85), wird wie folgt geändert:

### I.

1. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8  
**Registerzeichen AR, Rechts- und Amtshilfe**

(1)<sup>1</sup> Schriften, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie zu angelegten oder noch anzulegenden Akten zu nehmen oder unter welchem Registerzeichen sie zu erfassen sind, sowie Schriften, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Behörde abzugeben sind, sind unter dem Registerzeichen AR – bei den Amtsgerichten getrennt nach Zivil-, Familien-, FGG-, Straf- und Bußgeldsachen – nach Maßgabe der Liste 3 zu erfassen.<sup>2</sup> Dazu gehören auch die Schriften, die ein an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft oder dessen/deren Geschäftsstelle gerichtetes Ersuchen um Rechtshilfe betreffen (bei der Staatsanwaltschaft insbesondere die nach dem Fünften Teil des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen – IRG – zu behandelnden Rechtshilfeersuchen ausländischer Regierungen).<sup>3</sup> Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland sind stets der RichterIn bzw. dem Richter oder der Staatsanwältin bzw. dem Staatsanwalt vorzulegen.<sup>4</sup> Unter dem Registerzeichen AR sind ferner die an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft oder deren Geschäftsstelle

gerichteten Ersuchen um Amtshilfe zu erfassen, wenn Vorgänge, zu denen sie genommen werden können, nicht vorhanden sind.<sup>5</sup> Insbesondere Ersuchen um Auskunft aus den Akten, um Übersendung von Akten oder Urkunden sowie Anträge auf Erteilung von Abschriften aus Akten oder von Ausdrucken von Datensätzen sind nicht unter AR zu erfassen.

(2)<sup>1</sup> Eingaben, Gesuche und Anträge, für die nicht die angegangene Dienststelle, sondern eine andere Behörde oder Dienststelle zuständig ist, sind unmittelbar an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wenn diese ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden kann und der Abgabe keine sachlichen Bedenken entgegenstehen.<sup>2</sup> Von einer Weiterleitung ist in geeigneten Fällen die Einsenderin oder der Einsender durch Abgabennachricht in Kenntnis zu setzen.<sup>3</sup> Abgabennachrichten, die Schlüsse auf Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen bestimmte Personen zulassen oder zur Bloßstellung einer bzw. eines in einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten führen können, dürfen nur in einem verschlossenen Umschlag versandt werden.

(3)<sup>1</sup> Die Erfassung unter dem Registerzeichen AR schließt eine sonstige Erfassung aus, solange die Sache unter dem Registerzeichen AR weitergeführt wird.<sup>2</sup> Eine Ausnahme gilt für das Amtsgericht, wenn es in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Wege der Rechtshilfe eine Beurkundung vorzunehmen hat.<sup>3</sup> In diesem Fall ist die Verhandlung auch als Urkundssache zu erfassen und unter seinem Aktenzeichen besonders aufzubewahren.<sup>4</sup> Dem ersuchenden Gericht ist nicht die Urschrift, sondern eine Ausfertigung der Verhandlung mitzuteilen.

(4)<sup>1</sup> Mit den unter dem Registerzeichen AR erfassten Schriften werden Blattsammlungen angelegt, deren Aktenzeichen unter Verwendung der Registerbezeichnung AR zu bilden ist und beispielsweise zu lauten hat: 4 AR 284/03; eine Sachgebetsbezeichnung kann in Klammern angefügt werden, dabei sollen die Registerzeichen, in Grundbuchsachen „GB“, verwendet werden (z. B. 4 AR (C) 284/03, 4 AR (F) 284/03 oder 4 AR (GB) 284/03).<sup>2</sup> Wird für eine unter dem Registerzeichen AR erfasste Sache ein anderes Registerzeichen vergeben, so wird die Blattsammlung unter dem neuen Registerzeichen weitergeführt und gegebenenfalls zu bestehenden oder anzulegenden Akten genommen.

(5) Abweichend von der Regel des Absatzes 4 werden Rechtshilfeprozesse zu den Akten genommen, wenn die ersuchende Behörde eine deutsche Justizbehörde ist und ihre Akten mitübersandt hat, es sei denn, dass es sich um den in Absatz 3 geregelten Ausnahmefall (Beurkundung durch das Amtsgericht) handelt.

(6)<sup>1</sup> Nach Erledigung eines inländischen Rechtshilfeersuchens sind die Akten der ersuchenden Behörde zu übersenden.<sup>2</sup> Müssen von dem ersuchten Gericht aus besonderen Gründen einzelne Schriftstücke zurückbehalten werden, so ist damit eine Blattsammlung zu bilden; dies ist im Bemerkungsfeld der Geschäftsstelle durch den Vermerk „Bl. S.“ zu erfassen.

(7) Sind Zivilprozessakten von einem Rechtshilfegericht an ein zweites um Rechtshilfe ersuchtes Gericht weiterzugeben, so hat die erste Stelle den Parteien oder Parteivertretern vor

der Weitersendung alsbald unmittelbar Protokollabschriften zu erteilen, wenn ein Antrag auf Erteilung solcher Abschriften vorliegt.“

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1)<sup>1</sup> Die Kontrolle über die Mahnsachen wird getrennt nach konventionellen Verfahren, automatisierten Verfahren – EDV-Verfahren (Beleg- und Datenträgeraustauschverfahren) – und Nicht-EDV-Verfahren (Verfahren, die von der automatisierten Bearbeitung aus technischen, konzeptionellen oder sonstigen Gründen ausgenommen sind) nach Bestimmung der Behördenleitung entweder durch ein in einfachster Form gehaltenes Register oder nach Maßgabe des Absatzes 2 geführt.<sup>2</sup> In Mahnsachen wird die Geschäftsnummer durch den Buchstaben „B“, eine jahrgangswise fortlaufende Nummer und die Jahreszahl gebildet, nötigenfalls unter Voranstellung der Abteilungsnummer, z. B. 16 B 123/03.<sup>3</sup> Bei maschineller Bearbeitung (§ 689 Abs. 1 Satz 2 ZPO) wird die Geschäftsnummer mindestens durch eine zweistellige Jahreszahl und eine jahrgangswise fortlaufende Nummer gebildet; weitere – auch alphanumerische – Zeichen (z. B. eine Schuldnerkennziffer und eine Prüfziffer) können angefügt werden, z. B. 98-0004372-0-1; nötigenfalls kann ein Länder- oder Gerichtsmerkmal vorangestellt werden.“

3. § 12 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4)<sup>1</sup> Nach Erhebung des Widerspruchs wird die Sache bei dem Amtsgericht, das das Mahnverfahren bearbeitet hat, als Zivilprozesssache nach Maßgabe der Liste 20 oder Familiensache nach Maßgabe der Liste 22 nur dann erfasst, wenn dieses Amtsgericht im Mahnbescheid als das für das streitige Verfahren zuständige Gericht bezeichnet worden ist.<sup>2</sup> Die Erfassung erfolgt erst, wenn eine Partei die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragt hat und die nach § 65 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes vorweg zu leistenden Gebühren gezahlt sind oder das Verfahren ohne Vorwegleistung dieser Kosten weiter zu betreiben ist.“

4. § 18 AktO wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(9) Zur Zählung der Fälle von Bewährungsaufsicht für die Monatsübersicht über Strafverfahren vor dem Amtsgericht (Anlage 13 der StP/OWi-Statistik) ist die Führung von Bewährungsaufsicht – sofern die Erfassung nicht in anderer Weise erfolgt – nach Maßgabe der Liste 44 zu erfassen.“

5. § 41 AktO wird um folgende Absätze ergänzt:

„(5) Zur Zählung der Fälle von Bewährungsaufsicht für die Monatsübersicht über Strafverfahren vor dem Landgericht (Anlage 15 der StP/OWi-Statistik) ist die Führung von Bewährungsaufsicht – sofern die Erfassung nicht in anderer Weise erfolgt – nach Maßgabe der Liste 44 zu erfassen.

(6) Zur Zählung der Neuzugänge an Führungsaufsichtssachen für die Übersendungsschreiben des Landgerichts (Anlage 22 der StP/OWi-Statistik) sind Führungsaufsichts-

sachen – sofern die Erfassung nicht in anderer Weise erfolgt – nach Maßgabe der Liste 44 a zu erfassen.“

6. Liste 3 erhält folgende neue Fassung:

**„Liste 3 (§ 8 Abs. 1)  
Allgemeines Register**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe
  - a) an die Richterin/den Richter
  - b) an die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger
  - c) an die Geschäftsstelle
3. Tag des Eingangs
4. Bezeichnung der ersuchenden Behörde, Name und Wohnort der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers oder der/des sonst Beteiligten
5. Bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe: Bezeichnung der Angelegenheit
6. Kurze Angabe des Inhalts des Ersuchens oder der Schrift
7. Vermerk über den Verbleib des Eingangs
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Ob das Ersuchen unter 2 a), b) oder c) zu erfassen ist, hängt von seinem Inhalt ab, nicht davon, ob es an die Richterin/den Richter, die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger oder an die Geschäftsstelle gerichtet ist.
2. Schriftstücke, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht (eine andere Behörde) abzugeben sind, sind **nicht** unter 2 a) bis c) zu erfassen.
3. Abweichend von Nummer 2 sind Klagen und Anträge, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragstelle) aufgenommen und an die zuständigen Gerichte (Behörden) weitergeleitet werden, unter 2 c) zu erfassen. Erklärungen und Anträge, deren Entgegennahme der Rechtspflegerin/dem Rechtspfleger vorbehalten sind, sind unter 2 b) zu erfassen.
4. In Nachlasssachen sind die an die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger gerichteten Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe getrennt von den sonstigen Ersuchen zu erfassen.
5. Bei der Staatsanwaltschaft ist das Feld 2 „Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe“ in folgende 2 Teilfelder zu zerlegen:
  - a) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe,
  - b) sofort abgegebene Anzeigen und solche Mitteilungen, die nicht auf eine Strafverfolgung abzielen. Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung sind besonders kenntlich zu machen, soweit ihre Erfassung nicht auf andere Weise sichergestellt ist.“

7. Muster 5 wird durch folgende Liste 5 ersetzt:

**„Liste 5 (§ 27 Abs. 1, § 28)  
Erbrechtssachen IV, VI**

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Familienname, Vorname und Wohnort der Verfügenden/des Verfügenden, der Erblasserin/des Erblassers oder Bezeichnung der Teilungsmasse
3.
  - a) Jährlich fortlaufende Nummer der bei dem Gericht eingegangenen oder verwahrten Verfügungen von Todes wegen (IV)
  - b) Nummer der Erfassungsliste der Verwahrungsdaten für die in besonderer amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen
  - c) eröffnet am
  - d) zurückgegeben am
4. Jährlich fortlaufende Nummer der sonstigen Handlungen des Nachlassgerichts (VI)
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Nummernfolge der Angaben zu 3 a) und 4 wird getrennt erfasst. Die in die Zuständigkeit der Richterin bzw. des Richters fallenden sonstigen Handlungen des Nachlassgerichts sind besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).
2. Jede Verfügung von Todes wegen ist neu zu erfassen; gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge sind jedoch nur unter einer laufenden Nummer zu erfassen. Da aber über mehrere Verfügungen derselben Person nur ein Aktenstück zu führen ist, ist die Abgabe der Vorgänge zu den Akten über eine frühere Verfügung bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.
3. Die von einem anderen Gericht abgegebenen Testamentsakten sind neu zu erfassen. Wird eine Verfügung von Todes wegen nach der Eröffnung zur weiteren Aufbewahrung übersandt, so ist bei den Angaben zu 3 c) der Tag zu erfassen, an dem sie bei dem übersendenden Gericht eröffnet worden war.
4. Wird ein eröffnetes gemeinschaftliches Testament (Erbvertrag) in die besondere amtliche Verwahrung zurückgebracht, so ist die Erfassung bei den Angaben zu 3 b) zu berichtigen und der Sachverhalt bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erläutern; eine Neuerrfassung findet aus diesem Anlass nicht statt. Die an die Amtsgerichte abgelieferten gemeinschaftlichen Testamente und Erbverträge, die nach dem Tode der oder des Erstverstorbenen gemäß § 27 Abs. 13 Satz 2 und 3 bei den Nachlassakten verbleiben, werden aus diesem Anlass ebenfalls nicht neu erfasst.
5. Bei den lediglich zur Eröffnung abgelieferten Verfügungen hat die Beamtin (Angestellte) oder der Beamte (Angestellter) der Geschäftsstelle den Empfang bei den Angaben zu 3 b) durch Angabe des Namens und des Tages zu dokumentieren.

6. Ist eine Sache bereits unter dem Registerzeichen VI erfasst, so werden Erklärungen über die Erbausschlagung und falls ein Erbschein erteilt ist, weitere Anträge auf Erteilung von Erbscheinen nach derselben oder demselben Erblasser ohne Neuerrfassung zu den früheren Akten genommen. Dies gilt auch, wenn die Akten bereits weggelegt sind. Die Kraftloserklärung eines Erbscheines oder eines ähnlichen Zeugnisses wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens behandelt und nicht neu erfasst. Eine Neuerrfassung unterbleibt, wenn das Nachlassgericht erst nach Eingang einer Mitteilung oder einer Abgabeverfügung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin tätig wird (§ 73 Abs. 1 FGG in Verbindung mit §§ 7 und 6 Abs. 2 ZustErgG, § 73 Abs. 2 FGG).“

8. In der Liste 14 wird das Erfassungsmerkmal „Jahr der Weglegung“ durch „Datum der Weglegung“ ersetzt.
9. In der Liste 16 werden die Wörter „Angabe des Jahres der Weglegung“ durch die Wörter „Datum der Weglegung“ ersetzt.
10. In der Liste 16 wird nach der Nummer 10 folgende Erläuterung eingefügt:

„Erläuterung:

Als Datum der Beendigung gilt – auch bei Insolvenzverfahren mit anschließender Wohlverhaltensperiode – der Tag des Aufhebungsbeschlusses.“

11. Muster 20, 21 und 21 a werden durch folgende Liste 20 ersetzt:

**„Liste 20 (§ 13 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 38a Abs. 1)  
Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H,  
des Landgerichts O und OH  
und des Oberlandesgerichts Sch und SchH**

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2.
  - a) Name der Klägerin (Antragstellerin) oder des Klägers (Antragstellers)
  - b) Name der Beklagten (Antragsgegnerin) oder des Beklagten (Antragsgegners)
3. Jährlich fortlaufende Nummer
4. Jahr der Weglegung
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, ist der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fort-

gang nimmt, in dem für Bemerkungen vorgesehenen Feld zu erfassen. Die bisher erfassten Daten sind für die laufende Bearbeitung unter Hinweis auf die Fortsetzung zugänglich zu machen. Bei manueller Registerführung ist gleichzeitig das Jahr der Weglegung durchzustreichen.

2. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer erfasst. Unter Bemerkungen ist ein wechselseitiger Verweis auf die Verfahren zu erfassen.
3. Ist die Sache für die Instanz beendet (z. B. durch Beschluss, Zurücknahme usw.) oder gilt sie nach § 7 Abs. 3 als erledigt, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend kenntlich zu machen.

#### Nur für Amtsgerichte:

4. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Streitsache befasst wird, zu erfassen. Ist bei dem mit der Streitsache befassten Gericht auch das vorangegangene Mahnverfahren anhängig gewesen, so ist der Tag der Erfassung (§ 12 Abs. 4) anzugeben.
5. Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei
  - a) Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
  - b) Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss,
  - c) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
  - d) Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
  - e) Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Streitsache bereits anhängig ist,
  - f) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - g) Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
  - h) allen unter H gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - i) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
6. Unter neuer Nummer sind zu erfassen
  - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile,
  - b) jeder Aufgebotsantrag, auch im Falle der Verbindung mehrerer Anträge (§ 959 ZPO).
7. Ist mit dem Arrestgesuch auch der Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Erfassung unter dem Registerzeichen M.
8. Binnenschiffahrtssachen werden über die zugehörige Verfahrensart erfasst. Dem Aktenzeichen wird damit beispielsweise der Zusatz „BSch“ durch einen Punkt getrennt angefügt (z. B. I C 12/95.BSch).
9. Unter dem Registerzeichen H werden die selbstständigen Beweisverfahren getrennt von den sonstigen Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens erfasst.

#### Nur für Landgerichte:

4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Verfahren, die dem Landgericht als erster Instanz zugewiesen und nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, unter dem Registerzeichen O mit einem das Verfahren kennzeichnenden Zusatz zu erfassen; der Aktenumschlag ist ebenfalls mit einem das Verfahren kennzeichnenden Zusatz zu versehen. Als Zusätze sind vorzusehen für
 

– Verfahren nach dem GmbH-/Aktiengesetz	AktG
– Wertpapierbereinigungssachen	WP
– Vertragshilfesachen	VH
– Verfahren nach dem Umwandlungsgesetz	UmwG.
5. Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei
  - a) Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
  - b) Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest- und einstweiligen Verfügungssachen erlassenen Beschluss,
  - c) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
  - d) Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
  - e) Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Streitsache bereits anhängig ist,
  - f) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - g) Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
  - h) allen unter OH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - i) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
6. Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der ersten Instanz sind unter neuer Nummer zu erfassen.
7. Unter dem Registerzeichen OH werden die selbstständigen Beweisverfahren getrennt von den sonstigen Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens erfasst.
8. Wird ein Rechtsstreit von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu vermerken.

#### Nur für Oberlandesgerichte:

4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei
  - a) Verfahren, die durch Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
  - b) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,

- c) Eingang eines Antrags, sofern für die Sache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
- d) allen unter SchH zu erfassenden Anträgen, wenn in der Streitsache bereits eine Erfassung unter Sch erfolgt ist oder gleichzeitig erfolgt.“

12. Muster 23 und 25 werden durch folgende Liste 23 ersetzt:

**„Liste 23 (§ 39 Abs. 2, Abs. 5)  
Berufungs- und Beschwerdesachen  
des Landgerichts S, SH und T und  
des Oberlandesgerichts U, UH und W**

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der Rechtsbehelfsschrift
2.
  - a) Sitz des Gerichts erster Instanz
  - b) Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz
  - c) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz
3.
  - a) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort der Berufungsklägerin oder des Berufungsklägers
  - b) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort der oder des Berufungsbeklagten

Nur für Landgerichte:

4.
  - a) Beschwerden in WEG-Sachen
  - b) Nachlassbeschwerden
  - c) Betreuungsbeschwerden
  - d) Beschwerden in Insolvenzsachen
  - e) Beschwerden in Kostensachen
  - f) Sonstige Beschwerden in FGG-Sachen
  - g) Sonstige Beschwerden (ohne FGG-Sachen)
  - h) Beschwerden in Landwirtschaftssachen
5. Jährlich fortlaufende Nummer
6. Datum und Art der Entscheidung
7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
8. Bemerkungen

Nur für Oberlandesgerichte:

4.
  - a) Bezeichnung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Kostensachen auf diesem Gebiet und Beschwerden nach § 156 KostO
  - b) Bezeichnung der Sonstigen Beschwerden
  - c) Bezeichnung der Landwirtschaftssachen
5. Jährlich fortlaufende Nummer

6. Datum und Art der Entscheidung
7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

A. Berufungsverfahren

1. Die Erfassung des Vornamens, des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes kann unterbleiben, wenn die Identität der Partei auf Grund der vorhandenen Angaben verwechslungssicher festgestellt ist. Der Name der Klägerin oder des Klägers ist entsprechend kenntlich zu machen.
2. Unter neuer Nummer sind zu erfassen:
  - a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile in der Berufungsinstanz,
  - b) bei den Oberlandesgerichten auch Sachen, die bei einer Sprungrevision in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind; dies ist (beispielsweise durch Ergänzung des Aktenzeichens um den Buchstaben „R“) kenntlich zu machen.
3. Wird gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Endurteil) von beiden Parteien Berufung eingelegt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen. Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern erfasste Berufungen gegen dasselbe Urteil eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.
4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt ferner bei
  - a) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
  - b) Eingang einer Berufung, sofern bereits ein die Hauptsache betreffender Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe anhängig ist oder durch Beschluss erledigt worden ist,
  - c) allen unter SH/UH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
  - d) Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern der Antrag in einer Berufungssache an das Berufungsgericht gerichtet ist,
  - e) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
  - f) bei den Oberlandesgerichten auch Sachen, die aus der Revisionsinstanz in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind.

Nur für Landgerichte:

5. Wird ein Rechtsstreit von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu vermerken.

B. Beschwerdeverfahren

1. Eine Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Beschwerde anhängig ist. Stellt sich später heraus, dass mehrere

unter besonderen Nummern registrierte Beschwerden gegen dieselbe Entscheidung eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.

Nur für Landgerichte:

2. Dagegen sind die vom Oberlandesgericht zurückverwiesenen Beschwerden neu zu erfassen.
3. Wird eine Beschwerde von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen (§ 104 GVG), so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu erfassen.

Nur für Oberlandesgerichte:

2. In dem für die Bezeichnung der Landwirtschaftssachen vorgesehenen Feld können die Beschwerden in Landwirtschaftssachen durch einen Zusatz (z. B. „Lw“) gekennzeichnet werden. Dieser ist dem Registerzeichen „W“ anzufügen, das Aktenzeichen lautet dann z. B. 2 WLw 19/03.“

13. Muster 32 wird durch folgende Liste 32 ersetzt:

**„Liste 32 (§ 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1)  
Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Js  
Erstinstanzliche Strafsachen der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht OJs**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Geschäftszeichen einer anderen Behörde, einer anderen Geschäftsstellenabteilung, bisheriges Geschäftszeichen
3. Familienname, Vorname, Geburtstag der bzw. des Beschuldigten oder Betroffenen
4. Straftat/Ordnungswidrigkeit
5. Js-Aktenzeichen der übernehmenden Geschäftsstellenabteilung oder des übernehmenden Amtsgerichts
6. VRs-, VRJs-Aktenzeichen
7. Bemerkungen
8. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Die Erfassung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr.
2. Die zu Beginn eines neuen Geschäftsjahrs noch nicht erledigten Verfahren, die schon seit mehr als vier Jahren anhängig sind, sind unter der bisherigen Nummer und der Jahreszahl der ersten Erfassung zu übernehmen. Ein Verfahren gilt als erledigt, wenn das VRs- bzw. VRJs-Aktenzeichen erfasst wird.

3. Wird ein an eine andere Staatsanwaltschaft abgegebenes Ermittlungsverfahren zurückgegeben, so ist die Sache neu zu erfassen. Das Gleiche gilt, wenn nach Rückgabe des Verfahrens an die Verwaltungsbehörde das Verfahren erneut an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird.
4. Werden mehrere Ermittlungsverfahren miteinander verbunden (Nummer 17 RiStBV), so wird das verbundene Verfahren unter einem der Registerzeichen der bisherigen Verfahren fortgeführt; bei den übrigen Erfassungsdaten ist auf das führende Verfahren zu verweisen.
5. Eingestellte Verfahren sind bei ihrer Wiederaufnahme nicht erneut zu erfassen.
6. Bußgeldverfahren sind besonders kenntlich zu machen, es sei denn, dass die statistische Erfassung der Bußgeldverfahren in anderer Weise sichergestellt ist.
7. Als zu erfassende Geschäftszeichen kommen Geschäftszeichen
  - a) der Polizei,
  - b) von Behörden,
  - c) der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat usw.
 in Betracht. Die Behördenleitung kann anordnen, dass von bestimmten Erfassungen abgesehen werden kann.
8. Wurde die Sache von einem anderen Dezernat abgegeben oder handelt es sich um ein abgetrenntes Verfahren, so ist auch das bisherige Geschäftszeichen zu erfassen.
9. Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, so ist der Name der bzw. des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, besonders zu kennzeichnen.
10. Für die Bezeichnung der Straftat können Abkürzungen verwandt oder der Paragraph, dessen Strafnorm verletzt ist, angegeben werden. Im Falle der Ordnungswidrigkeit genügt die Bezeichnung „OWi“, Verkehrsordnungswidrigkeiten sind besonders kenntlich zu machen.“

14. Muster 33 wird durch folgende Liste 33 ersetzt:

**„Liste 33 (§ 47 Abs. 1 und 3)  
Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt UJs**

Zu erfassen sind:

1. Fortlaufende Nummer
2. Familienname, Vorname, Wohnort der bzw. des Verletzten, Anzeigenden
3. Straftat
4. Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO/Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Die Erfassung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr.
2. Für die Bezeichnung der Straftat können Abkürzungen verwandt oder der Paragraph, dessen Strafnorm verletzt ist, angegeben werden. Besonders kenntlich zu machen sind
  - Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren
  - Sonstige UJs-Verfahren.

3. Die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO ist durch Angabe des Weglegungsjahres oder des Datums der Erledigung sowie die sonstige Art der Erledigung oder Weiterbehandlung (z. B. Erfassung unter dem Registerzeichen Js nach § 47 Abs. 1 unter Anführung des Js-Aktenzeichens) zu vermerken.“

15. Muster 35 wird durch folgende Liste 35 ersetzt:

**„Liste 35 (§ 18 Abs. 2)  
Einzelne richterliche Anordnungen  
des Amtsgerichts Gs**

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Name und Wohnort der bzw. des Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten
3.
  - a) richterliche Entscheidungen über Haftanordnung, Haftfortdauer und Entlassung aus der Haft
  - b) richterliche Anordnung von Maßnahmen der Gewinnabschöpfung
  - c) sonstige richterliche Maßnahmen
4. Bemerkungen (Verbleib der Akten, ggf. Jahr der Weglegung)

Erläuterungen:

1. Sind in einer Sache mehrere Personen beschuldigt, betroffen oder beteiligt, so sind ihre Personendaten (Nummer 2) unter derselben Nummer der Erfassung nach Nummer 3 zu kennzeichnen (z. B. durch Vorstellen kleiner lateinischer Buchstaben). Die Angabe des Wohnortes kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind.
2. Die Nummern der Erfassung nach Nummer 3 laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
3. Eine Angelegenheit ist stets dann neu zu erfassen, wenn das Gericht sich nach ergangener Entscheidung mit der Sache erneut befasst. Wird gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde eingelegt, so unterbleibt eine Neuerfassung. Maßnahmen im Rahmen der Briefzensur und der Besuchserlaubnis dürfen **nicht** zusätzlich zur richterlichen Haftentscheidung erfasst werden. Werden nach Satz 1 in **einer** Haftsache mehrere Erfassungen erforderlich, so ist die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Erfassung weiterzuführen (§ 18 Abs. 2 Satz 3); bei der Neuerfassung nach Nummer 3 a) ist das Aktenzeichen bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu erfassen.
4. Werden in **einem** Antrag mehrere richterliche Anordnungen oder Entscheidungen begehrt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen; hierbei hat die Erfassung nach Nummer 3 a) Rang vor der nach Nummer 3 b), die Erfassung nach Nummer 3 b) Rang vor der nach Nummer 3 c).
5. Bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben sind sogleich bei Eingang die ersuchende Behörde und ihr Aktenzeichen zu erfassen und der Verbleib der Akten anderer Behörden zu vermerken.“

16. Muster 41 wird durch folgende Liste 41 ersetzt:

**„Liste 41 (§ 41 Abs. 1 Buchstabe b)  
Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldverfahren  
des Landgerichts Qs und des Oberlandesgerichts Ws**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der Beschwerde
3.
  - a) Das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat
  - b) Aktenzeichen der angefochtenen Entscheidung
  - c) Datum der angefochtenen Entscheidung
4. Bezeichnung der Angelegenheit

Nur für Landgerichte:

5.
  - a) Beschwerden in Kostensachen
  - b) Beschwerden gegen Anordnungen der Durchsuchung/Beschlagnahme in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
  - c) Beschwerden in Haftsachen
  - d) Beschwerdeverfahren nach dem OWiG
  - e) Sonstige Beschwerden
6. Tag der Erledigung
7. Bemerkungen (z. B. Tag der Abgabe der Akten)

Nur für Oberlandesgerichte:

5.
  - a) Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 2 StVollzG
  - b) Sonstige Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden)
  - c) Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO
  - d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)
  - e) Auslieferungsverfahren
  - f) Verfahren nach § 23 EGGVG
  - g) Anträge nach § 99 BRAGO
6. Tag der Erledigung
7. Bemerkungen (z. B. Tag der Abgabe der Akten)

Erläuterungen:

1. Das Aktenzeichen der angefochtenen Entscheidung ist stets vollständig – ggf. einschließlich der Unterscheidungsmerkmale – zu erfassen.

Nur für Oberlandesgerichte:

2. Der Inhalt der Entscheidung ist bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu erfassen, wenn die Beschwerde die Nichterhebung der öffentlichen Klage (§ 172 StPO) oder eine Verhaftung betrifft.

3. Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden) sind besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).“

17. Folgende Liste 44 wird neu eingeführt:

**„Liste 44 (§ 18 Abs. 9, § 41 Abs. 5)**

Zu erfassen sind:

1. Berichtsmonat
2. Laufende Nummer
3. Aktenzeichen
4. Tag der Erledigung (Rechtskraft des Widerrufs/Straferlasses/Datum der Abgabeverfügung)

Erläuterungen:

Zu erfassen sind auch Bewährungsaufsichten, die von einem anderen Gericht, das das vorangegangene Strafverfahren durchgeführt hat, an das Gericht des Wohnsitzes der bzw. des Betroffenen abgegeben wurden.“

18. Folgende Liste 44 a wird neu eingeführt:

**„Liste 44 a (§ 41 Abs. 6)  
Führungsaufsichtssachen**

Zu erfassen sind:

1. Berichtsmonat
2. Laufende Nummer
3. Aktenzeichen.“

19. Muster 55 wird durch folgende Liste 55 ersetzt:

**„Liste 55 (§ 47 Abs. 9)  
Vollstreckungssachen VRs**

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Js-Aktenzeichen  
Bs/OWi-Aktenzeichen

3. Tag der rechtskräftigen Entscheidung
4. Name der bzw. des Verurteilten
5. Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung
6. Vollstreckung
  - a) einer Freiheitsstrafe (ohne Bewährung)
  - b) einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist
  - c) einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung (ohne Bewährung)
  - d) einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist
  - e) einer Geldstrafe
  - f) einer Geldbuße
  - g) eines Ordnungs- oder Zwangsgeldes, Wertersatz, Erzwingungshaft
7. Tag der Erledigung der Vollstreckung
8. Bemerkungen (Gnadenerweis, Amnestie)
9. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Jede bzw. jeder Verurteilte ist gesondert zu erfassen.
2. Die Vollstreckungen nach den Nummern 6 a) bis g) sind fortlaufend getrennt zu erfassen.
3. Sind gegen dieselbe Verurteilte bzw. denselben Verurteilten in derselben Sache verschiedene Vollstreckungen durchzuführen, die nach Maßgabe der Nummer 6 mehrfach zu erfassen wären, so sind die Vollstreckungen nur einmal zu erfassen. Die Erfassung nach Nummer 6 a) hat Rang vor den folgenden Buchstaben, die nach Nummer 6 b) vor den folgenden Buchstaben usw.“

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Potsdam, den 31. Januar 2004

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
In Vertretung

Kluge

**Durchführungsbestimmungen  
zum Gerichtsvollzieherkostengesetz  
(DB-GVKostG)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 27. Juli 2001  
Vom 10. Februar 2004  
(5653-II.1)

Die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für  
Europaangelegenheiten vom 27. Juli 2001 (JMBL. S. 175), ge-  
ändert durch Allgemeine Verfügung vom 4. September 2002  
(JMBL. S. 122), wird wie folgt geändert:

**I.**

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundesein-  
heitliche Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Ge-  
richtsvollzieherkostengesetz (DB-GVKostG) beschlossen:

In Abschnitt A Nr. 2 Abs. 6 wird folgender neuer Satz 2 ange-  
fügt:

„Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere  
Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (z. B.  
Gesamtgläubiger – § 428 BGB –, Mitgläubiger – § 432 BGB –,  
Gesamthandsgemeinschaften), aufgrund eines gemeinschaftlich  
erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels  
beantragen.“

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Februar  
2004 in Kraft.

Potsdam, den 10. Februar 2004

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

## Bekanntmachungen

### Jahresbericht 2003 über die Ergebnisse der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfungen

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
des Landes Brandenburg  
– Justizprüfungsamt –  
Vom 7. Januar 2004

#### A. Erste juristische Staatsprüfung

Dem Jahresbericht liegen die Daten der im Berichtsjahr mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossenen Prüfungskampagnen Herbst 2002 (H 02) und Frühjahr 2003 (F 03) zu Grunde.

Die schriftlichen Prüfungen der Herbstkampagne 2002 fanden im September 2002 und die mündlichen Prüfungen im Januar 2003 statt.

Die schriftlichen Prüfungen der Frühjahrskampagne 2003 fanden im März 2003 und die mündlichen Prüfungen im September 2003 statt.

#### I. Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Ergebnisse

##### 1. Anzahl der Prüfungsteilnehmer

Die Zulassung haben beantragt 390 Kandidaten,  
davon:  
242 in H 02,  
davon aus Frankfurt (Oder) 52 Kandidaten,  
aus Potsdam 190 Kandidaten;  
148 in F 03,  
davon aus Frankfurt (Oder) 38 Kandidaten,  
aus Potsdam 110 Kandidaten.

Die Zulassung wurde versagt 5 Kandidaten.

Zugelassen wurden mithin 385 Kandidaten,  
davon:  
im Freiversuch 128 Kandidaten,  
davon:  
99 in H 02,  
davon aus Frankfurt (Oder) 16 Kandidaten,  
aus Potsdam 83 Kandidaten;  
29 in F 03,  
davon aus Frankfurt (Oder) 6 Kandidaten,  
aus Potsdam 23 Kandidaten;

zur Wiederholung der Prüfung  
zur Notenverbesserung 43 Kandidaten,  
davon:  
24 in H 02,  
davon aus Frankfurt (Oder) 7 Kandidaten,  
aus Potsdam 17 Kandidaten;

19 in F 03,  
davon aus Frankfurt (Oder) 2 Kandidaten,  
aus Potsdam 17 Kandidaten.

Von den Kandidaten zum Freiversuch und zur Notenverbesserung sind zur schriftlichen Prüfung nicht angetreten und haben mithin verzichtet 0 Kandidaten.

An der schriftlichen Prüfung konnten wegen Prüfungsverhinderung nicht teilnehmen 39 Kandidaten.

In der Prüfung verblieben, ohne jedoch die Prüfung abzuschließen 1 Kandidat.

An der schriftlichen Prüfung nahmen bis zum Ende teil 345 Kandidaten.

Von den Kandidaten zum Freiversuch und zur Notenverbesserung sind zur mündlichen Prüfung nicht angetreten und haben mithin verzichtet 12 Kandidaten.

An der Prüfung nahmen daher teil 333 Kandidaten.

Die schriftliche Prüfung haben nicht bestanden 116 Kandidaten,  
davon:

im regulären Versuch 79 Kandidaten,  
davon:  
47 in H 02,  
davon aus Frankfurt (Oder) 11 Kandidaten,  
aus Potsdam 36 Kandidaten;  
32 in F 03,  
davon aus Frankfurt (Oder) 7 Kandidaten,  
aus Potsdam 25 Kandidaten;

im Freiversuch 35 Kandidaten,  
davon:  
30 in H 02,  
davon aus Frankfurt (Oder) 7 Kandidaten,  
aus Potsdam 23 Kandidaten;  
5 in F 03,  
davon aus Frankfurt (Oder) 1 Kandidat,  
aus Potsdam 4 Kandidaten.

Mündlich geprüft wurden 217 Kandidaten,  
davon:  
133 in H 02,  
davon aus Frankfurt (Oder) 29 Kandidaten,  
aus Potsdam 104 Kandidaten;  
84 in F 03,  
davon aus Frankfurt (Oder) 22 Kandidaten,  
aus Potsdam 62 Kandidaten.

Die mündliche Prüfung haben nicht bestanden 0 Kandidaten.

Das Prüfungsverfahren abgeschlossen (ohne in der schriftlichen Prüfung erfolglose oder nach dem schriftlichen Teil auf die Fortführung der Prüfung verzichtende Notenverbesserer und wegen Prüfungsverhinderung verbliebene Kandidaten) haben **217 Kandidaten,**

- davon:
  - im Freiversuch **92 Kandidaten,**
    - davon:
      - 69 in H 02,
        - davon aus Frankfurt (Oder) **9 Kandidaten,**
        - aus Potsdam **60 Kandidaten;**
      - 23 in F 03,
        - davon aus Frankfurt (Oder) **5 Kandidaten,**
        - aus Potsdam **18 Kandidaten;**
  - als Wiederholer zur Notenverbesserung **28 Kandidaten,**
    - davon:
      - 19 in H 02,
        - davon aus Frankfurt (Oder) **6 Kandidaten,**
        - aus Potsdam **13 Kandidaten;**
      - 9 in F 03,
        - davon aus Frankfurt (Oder) **1 Kandidat,**
        - aus Potsdam **8 Kandidaten.**

2. Ergebnisse

- a) Von den 333 Kandidaten, die die Prüfung vollständig abgeschlossen haben,
  - haben bestanden **217 Kandidaten (65,17 %);**
    - davon aus Frankfurt (Oder) **51 Kandidaten,**
    - aus Potsdam **166 Kandidaten;**
  - nicht bestanden **116 Kandidaten, (34,83 %);**
    - davon aus Frankfurt (Oder) **27 Kandidaten,**
    - aus Potsdam **89 Kandidaten.**
- b) Das Prüfungsergebnis gliedert sich – in Noten ausgedrückt – wie folgt:

	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer mit Freiversuch	Teilnehmer zur Notenverbesserung	Teilnehmer ohne Freiversuch/ Notenverb.
sehr gut (14,00 – 18,00 P.)	0 0,00 %	0 0,00 %	0 0,00 %	0 0,00 %
gut (11,50 – 13,99 P.)	5 1,50 %	4 3,13 %	0 0,00 %	1 0,57 %
vollbefriedigend (9,00 – 11,49 P.)	33 9,91 %	17 13,28 %	6 20,69 %	10 5,68 %
befriedigend (6,50 – 8,99 P.)	78 23,42 %	38 29,69 %	14 48,28 %	26 14,77 %

	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer mit Freiversuch	Teilnehmer zur Notenverbesserung	Teilnehmer ohne Freiversuch/ Notenverb.
ausreichend (4,00 – 6,49 P.)	101 30,33 %	34 26,56 %	7 24,14 %	60 34,09 %
nicht bestanden	116 34,83 %	35 27,34 %	2 6,90 %	79 44,89 %
Zusammen	333 100,00 %	128 100,00 %	29 100,00 %	176 100,00 %

Es wurde von der rechnerisch erzielten Endpunktzahl abgewichen bei **2 Kandidaten,** davon:  
 durch Hebung auf die erzielte Notenstufe bei **2 Kandidaten;**  
 durch Hebung innerhalb der erzielten Notenstufe bei **0 Kandidaten.**

c) Prüfungsergebnisse der Wiederholer

aa) Wiederholer ohne Notenverbesserer

Der Prüfung haben sich wiederholt unterzogen **55 Kandidaten,** davon  
 haben bestanden **34 Kandidaten,**  
 haben erneut nicht bestanden **21 Kandidaten.**

bb) Notenverbesserer

Von den Kandidaten zur Notenverbesserung schlossen die Prüfung ab **29 Kandidaten;**  
 verbesserten ihre Endpunktzahl **22 Kandidaten.**

3. Studiendauer und Ergebnisse der Kandidaten, die sich erstmals zur Prüfung gemeldet haben

Semester	4-6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16 und mehr
sehr gut	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
gut	0	0	4	0	0	2	1	0	0	0	0
vollbefr.	0	0	11	6	1	5	2	1	1	0	0
befr.	0	2	29	6	4	7	5	0	1	0	3
ausr.	0	2	29	5	6	11	5	5	2	0	2
nicht best.	0	0	31	4	19	9	8	8	4	6	4

4. Anteil der Frauen und Prüfungsergebnisse

a) Kandidaten, die die Prüfung abgeschlossen haben **333**  
 davon Frauen **206 (61,86 %)**

## b) Prüfungsergebnis

Notenstufe	Kandidaten	davon Frauen	Anteil in %
sehr gut	0	0	0
gut	5	3	60,00
vollbefriedigend	33	18	54,55
befriedigend	78	45	57,69
ausreichend	101	64	63,37
nicht bestanden	116	76	65,52
zusammen	333	206	61,86

## II. Verteilung der Prüfungsteilnehmer auf die Wahlfachgruppen

Die Wahlfachgruppen (§ 18 Abs. 2 und Abs. 3 BbgJAO alt und § 8 der Studienordnung der Universität Potsdam vom 8. August 2001) wurden von den 345 Prüfungsteilnehmern, die die schriftliche Prüfung beendet haben, wie folgt gewählt:

## a) Wahlfachgruppen nach § 18 Abs. 2 und 3 BbgJAO alt

Wahlfachgruppe 1 (Zivilrechtspflege)	in H 02 in F 03	38 Prüfungsteilnehmer 16 Prüfungsteilnehmer 54 Prüfungsteilnehmer (= 15,65 %)
Wahlfachgruppe 2 (Strafrechtspflege)	in H 02 in F 03	46 Prüfungsteilnehmer 34 Prüfungsteilnehmer 80 Prüfungsteilnehmer (= 23,19 %)
Wahlfachgruppe 3 (Wirtschaft u. Steuern)	in H 02 in F 03	27 Prüfungsteilnehmer 16 Prüfungsteilnehmer 43 Prüfungsteilnehmer (= 12,46 %)
Wahlfachgruppe 4 (Arbeit u. Soziales)	in H 02 in F 03	21 Prüfungsteilnehmer 8 Prüfungsteilnehmer 29 Prüfungsteilnehmer (= 8,41 %)
Wahlfachgruppe 5 (Staat u. Verwaltung)	in H 02 in F 03	49 Prüfungsteilnehmer 28 Prüfungsteilnehmer 77 Prüfungsteilnehmer (= 22,32 %)
Wahlfachgruppe 6 (IPR u. Rechtsver- gleichung)	in H 02 in F 03	17 Prüfungsteilnehmer 8 Prüfungsteilnehmer 25 Prüfungsteilnehmer (= 7,25 %)
Wahlfachgruppe 7 (Europa- u. Völkerrecht)	in H 02 in F 03	12 Prüfungsteilnehmer 8 Prüfungsteilnehmer 20 Prüfungsteilnehmer (= 5,80 %)
Wahlfachgruppe 8 (Rechts- u. Verfassungsgeschichte)	in H 02 in F 03	5 Prüfungsteilnehmer 5 Prüfungsteilnehmer 10 Prüfungsteilnehmer (= 2,90 %)

## b) die neuen Potsdamer Wahlfachgruppen

1. Wahlfachgruppe P1 (Rechts- und Verfassungs- geschichte; Rechtsphilo- sophie und Grundzüge der Rechtstheorie)	in F 03	0 Prüfungsteilnehmer (= 0,00 %)
2. Wahlfachgruppe P2 (Zivilrechtspflege)	in F 03	1 Prüfungsteilnehmer (= 0,29 %)
3. Wahlfachgruppe P3 (Medienwirtschaftsrecht)	in F 03	2 Prüfungsteilnehmer (= 0,58 %)
4. Wahlfachgruppe P4 (Arbeits- und Gesell- schaftsrecht)	in F 03	2 Prüfungsteilnehmer (= 0,58 %)

5. Wahlfachgruppe P5 (Internationales Privat- recht und Rechtsverein- heitlichung mit Schwer- punkt Handels- und Wirt- schaftsrecht)	in F 03	1 Prüfungsteilnehmer (= 0,29 %)
6. Wahlfachgruppe P6 (Wirtschaftsstrafrecht)	in F 03	0 Prüfungsteilnehmer (= 0,00 %)
7. Wahlfachgruppe P7 (Staat und Verwaltung)	in F 03	1 Prüfungsteilnehmer (= 0,29 %)
8. Wahlfachgruppe P8 (Öffentliches Wirt- schaftsrecht)	in F 03	0 Prüfungsteilnehmer (= 0,00 %)
9. Wahlfachgruppe P9 (Friedensvölkerrecht, Internationale Organi- sationen, Menschenrechte)	in F 03	0 Prüfungsteilnehmer (= 0,00 %)

## B. Zweite juristische Staatsprüfung

Dem Jahresbericht liegen die Daten der im Berichtsjahr abge-  
schlossenen Prüfungskampagnen Herbst 2002 (H 02) und Früh-  
jahr 2003 (F 03) zu Grunde.

Die schriftlichen Prüfungen der Herbstkampagne 2002 fanden im  
November 2002 und die mündlichen Prüfungen im Mai 2003 statt.

Die schriftlichen Prüfungen der Frühjahrskampagne 2003 fan-  
den im Mai 2003 und die mündlichen Prüfungen im November  
2003 statt.

### I. Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Ergebnisse

Zu den Prüfungen waren zugelassen 317 Kandidaten,  
davon: 147 in H 02,  
170 in F 03,  
darunter: 50 zur Wiederholungsprüfung,  
12 Rücktritte von der Prüfung.

An der Prüfung nahmen teil 305 Kandidaten.

Die Prüfungen haben  
bestanden 247 Kandidaten = 80,98 %,  
nicht bestanden 49 Kandidaten = 16,07 %,  
sind verblieben 5 Kandidaten = 1,64 %,  
werden noch geprüft 4 Kandidaten = 1,31 %.

Das Nichtbestehen der Prüfung beruht auf:

- a) dem Ergebnis der schriftlichen  
Prüfung bei 48 Kandidaten,  
– wegen eines Notendurchschnitts  
von weniger als 3,60 Punkten 40 Kandidaten,  
– ausschließlich wegen weniger  
als vier ausreichenden Arbeiten 8 Kandidaten,
- b) dem Ergebnis der mündlichen  
Prüfung bei 0 Kandidaten.

Der Prüfung haben sich wiederholt unterzogen 50 Kandidaten.  
 Es haben die Prüfung  
     bestanden 37 Kandidaten,  
     erneut nicht bestanden 13 Kandidaten.

Gesamtdurchschnitt der mündlichen Prüfungen: 8,60 Punkte

Die Durchschnittsergebnisse der mündlichen Prüfung verteilen sich wie folgt:

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1. Schriftliche Prüfung:

Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten:

Aufsichtsarbeit 1 (Zivilrecht)	5,66 Punkte
Aufsichtsarbeit 2 (Zivilrecht)	5,26 Punkte
Aufsichtsarbeit 3 (Strafrecht)	5,02 Punkte
Aufsichtsarbeit 4 (Strafrecht)	4,64 Punkte
Aufsichtsarbeit 5 (Öffentliches Recht)	6,18 Punkte
Aufsichtsarbeit 6 (Öffentliches Recht)	5,70 Punkte
Aufsichtsarbeit 7 (Zivilrecht)	5,80 Punkte
Aufsichtsarbeit 8 (Zivilrecht)	5,09 Punkte

Gesamtdurchschnitt der Aufsichtsarbeiten: 5,42 Punkte

Die Durchschnittsergebnisse der Aufsichtsarbeiten verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kandidaten	%
sehr gut	14,00 – 18,00	0	0,00
gut	11,50 – 13,99	0	0,00
vollbefriedigend	9,00 – 11,49	13	4,26
befriedigend	6,50 – 8,99	65	21,31
ausreichend	4,00 – 6,49	154	50,49
mangelhaft	1,50 – 3,99	67	21,97
ungenügend	0,00 – 1,49	2	0,66

2. Mündliche Prüfung:

Es wurden folgende Schwerpunktbereiche gewählt:

	Kandidaten	%
Rechtspflege	107	43,15
Wirtschaft und Steuern	26	10,48
Arbeit und Soziales	40	16,13
Staat und Verwaltung	59	23,79
Recht der Europäischen Gemeinschaft und internationales Recht	16	6,45

Durchschnittsergebnisse der Prüfungsabschnitte in der mündlichen Prüfung:

Aktenvortrag	8,21 Punkte
Zivilrecht	8,41 Punkte
Strafrecht	8,82 Punkte
Öffentliches Recht	8,89 Punkte

Schwerpunktbereich:

Rechtspflege	7,91 Punkte
Wirtschaft und Steuern	8,23 Punkte
Arbeit und Soziales	10,10 Punkte
Staat und Verwaltung	8,59 Punkte
Recht der Europäischen Gemeinschaft und internationales Recht	10,50 Punkte

Note	Punktzahl	Kandidaten	%
sehr gut	14,00 – 18,00	0	0,00
gut	11,50 – 13,99	1	0,40
vollbefriedigend	9,00 – 11,49	39	15,73
befriedigend	6,50 – 8,99	130	52,42
ausreichend	4,00 – 6,49	74	29,84
mangelhaft	1,50 – 3,99	3	1,21
ungenügend	0,00 – 1,49	1	0,40

3. Die Gesamtnoten der Prüfung verteilen sich wie folgt:

Note	Punktzahl	Kandidaten	%
sehr gut	14,00 – 18,00	0	0,00
gut	11,50 – 13,99	1	0,33
vollbefriedigend	9,00 – 11,49	32	10,49
befriedigend	6,50 – 8,99	125	40,98
ausreichend	4,00 – 6,49	89	29,18
nicht bestanden		49	16,07
verblieben		5	1,64
noch geprüft werden		4	1,31
		305	100,00

Es wurde von der rechnerisch erzielten Endpunktzahl abgewichen bei 8 Kandidaten, davon  
 durch Hebung auf die erzielte Notenstufe bei 7 Kandidaten,  
 durch Hebung innerhalb der erzielten Notenstufe bei 1 Kandidat.

**II. Ergebnisse der Frauen**

Von den 305 Prüfungsteilnehmern, ohne Rücktritt, waren 143 Frauen = 46,89 %.

Note	Kandidaten	davon Frauen	Anteil in %
sehr gut	0	0	0
gut	1	1	100,00
vollbefriedigend	32	21	65,63
befriedigend	124	67	54,40
ausreichend	89	33	37,08
nicht bestanden	53	16	30,19
verblieben	6	5	83,33

**C. Durchführung der Prüfungen**

**I. Erste juristische Staatsprüfung (Herbst 02 und Frühjahr 03)**

1. Klausuren	18 Termine
2. Mündliche Prüfungen	45 Termine

## II. Zweite juristische Staatsprüfung (Herbst 02 und Frühjahr 03)

1. Klausuren	16 Termine
2. Mündliche Prüfungen	58 Termine

im Berichtszeitraum anhängig geworden	4 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	3 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	1 Verfahren

im Berichtszeitraum erledigt	6 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	2 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	4 Verfahren

### D. Rechtsstreitigkeiten im Jahr 2003

#### I. Widerspruchsverfahren

Gesamtzahl	102 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	56 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	46 Verfahren

davon ohne Widerspruchsbescheid erledigt	32 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	24 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	8 Verfahren

durch Widerspruchsbescheid erledigt	36 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	20 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	16 Verfahren

am Jahresende noch anhängig	34 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	12 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	22 Verfahren

am Jahresende noch anhängig	13 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	11 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	2 Verfahren

#### Einziehung einer Notarstelle in Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
und für Europaangelegenheiten  
Vom 12. Januar 2004

Die seit dem 12. Januar 2004 nicht besetzte Notarstelle in Schwedt/Oder wird mit Wirkung vom 1. April 2004 eingezogen.

#### II. Gerichtliche Verfahren

Weitergeführt aus den Vorjahren	15 Verfahren
Erste juristische Staatsprüfung	10 Verfahren
Zweite juristische Staatsprüfung	5 Verfahren